

Gemeinde Vogtareuth

Verordnung über die Haustier- und Hundehaltung der Gemeinde Vogtareuth

Aufgrund der Art. 14 und 18 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und der Art. 18 und 19 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Vogtareuth.

§ 1 Halten von Haustieren

- (1) Haustiere sind auf Grundstücken oder in Gebäuden so unterzubringen, dass eine Lärmbeeinträchtigung der Allgemeinheit oder der Nachbarn nicht erfolgt.
- (2) Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen, Fußwegen und öffentlichen Anlagen, insbesondere Kinderspielflächen durch ihre Haustiere zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (3) Begriffsbestimmungen:
- a) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- b) **Gehbahnen** sind
- 1) die für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Wege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - 2) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- c) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Halten von Hunden

- (1) Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs.1 Satz LStVG und große Hunde im Sinne des Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für große Hunde im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches, sofern es sich nicht um Kampfhunde handelt. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere u.a. erwachsene Hunde folgender Rassen: Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn, der Bundeswehr des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint herumlaufen lässt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Haustiere in der Art hält, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 oder Abs. 2 vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, 30.07.2012



.....
Matthias Maier
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **17.07.2012** mit **16/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am **01.08.2012** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **01.08.2012** angeheftet und am **20.08.2012** wieder entfernt

Vogtareuth, den **21.08.2012**

GEMEINDE VOGTAREUTH



.....
Matthias Maier
Erster Bürgermeister

